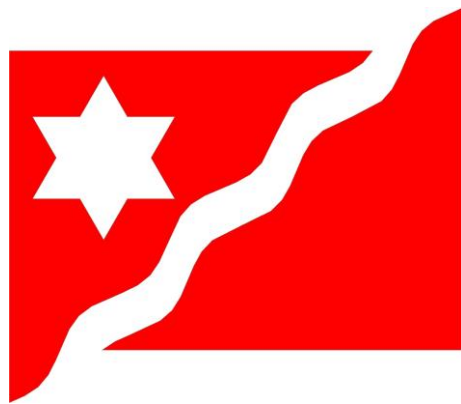


# GEMEINDE LEIMBACH



## Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	Gesetzliche Grundlagen	4
B	Abwasserreglement	5
I. Allgemeine Bestimmungen		
	Ingress	5
§ 1	Zweck, Personenbezeichnungen	5
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	5
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	5
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 6	Gemeinderat	6
§ 7	Gewässerschutzstelle § 2 V EG GSchG	6
§ 8	Kanalisationsplanung § 6 EGGSchG / Genehmigung § 20 EGGSchG	7
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen § 4 EGGSchG	7
§ 10	Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV	7
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 9 EGGSchG	7
§ 12	Abwasserkataster	8
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht		
§ 13	Anschlusspflicht	8
§ 14	Anschlussrecht § 6 V EGGSchG	8
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16	Anschlussfrist	9
III. Bewilligungsverfahren		
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	9
§ 18	Gesuchsunterlagen	9
§ 19	Prüfungskosten	10
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	10
§ 21	Projektänderung	10
§ 22	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10
IV. Technische Ausführungsvorschriften		
§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 24	Abwasser	11
§ 25	Nichtverschmutztes Abwasser	11
§ 26	Einleitungsbewilligung	12
§ 27	Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 28	Haftung	12

---

	V. Finanzierung	
	<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 29	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
§ 30	Mehrwertsteuer / Gebührenanpassung	13
§ 31	Verjährung	13
§ 32	Zahlungspflichtige	13
§ 33	Verzug, Rückerstattung	14
§ 34	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterung / Bäuerliches Bodenrecht	14
	<u>2. Erschliessungsbeiträge</u>	
§ 35	Kosten	14
§ 36	Beitragsplan	14
§ 37	Begriffsdefinitionen: Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung, Anlagen mit Mischfunktion / Erstellung, Änderung, Erneuerung	15
§ 38	Auflage und Mitteilung	15
§ 39	Vollstreckung	15
§ 40	Bauabrechnung	15
§ 41	Zahlungspflicht	16
§ 42	Fälligkeit	16
§ 43	Bemessung	16
§ 44	Sanierungsleitungen	16
	<u>3. Anschlussgebühr</u>	
§ 45	Bemessung	16
§ 46	Ersatz- Umbauten, Zweckänderung	17
§ 47	Zahlungspflicht	17
§ 48	Sicherstellung / Erhebung	17
	<u>4. Benützungsgebühr</u>	
§ 49	Grundsatz	18
§ 50	Benützungsgebühr	18
	VI. Rechtsschutz und Vollzug	
§ 51	Rechtsschutz, Vollstreckung	18
§ 52	Strafbestimmungen	19
	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 53	Übergangsbestimmungen	19
§ 54	Inkrafttreten	19
	<u>Anhang:</u> Tarife	20

## A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 § 14

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung zu beschliessen ist.

<sup>2</sup> Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.

- Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978  
§ 20 Abs. 2  
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:  
lit. i  
den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968

Die Einwohnergemeinde Leimbach gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck <sup>1</sup>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

Personenbezeichnung <sup>2</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3

Abwasseranlagen; Definition Begriffe <sup>1</sup>Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup>Die Begriffe sind im Kapitel IV (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

### § 4

Aufgaben der Gemeinde <sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen.

<sup>4</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 5

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartements und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 7

Gewässerschutzstelle  
§ 2 V EG GSchG<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## § 8

Kanalisationsplanung  
§ 6 EGGSchG

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung  
§ 20 EGGSchG

<sup>2</sup>Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 9

Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (§ 10) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 4 EGGSchG

<sup>2</sup>Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departements des Innern in Kraft.

<sup>3</sup>Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 10

Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 11 GSchV

<sup>3</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

<sup>4</sup>Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup>Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## § 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen  
§ 9 EGGSchG

<sup>1</sup>Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## § 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 13

Anschlusspflicht

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 14

Anschlussrecht

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§ 6 V EGGSchG

<sup>4</sup>Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

### § 15

Bestehende  
Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup>Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.



## § 16

Anschlussfrist Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## III. Bewilligungsverfahren

## § 17

Gesuch für private Abwasseranlagen <sup>1</sup>Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

## § 18

Gesuchsunterlagen <sup>1</sup>Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

## a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche A, B, C
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

- Für Regenwassernutzungsanlagen sind Anlageschemas und Leitungspläne, mit Angaben über die Verwendung des Regenwassers einzureichen. Die Regenwassermenge aus den Regenwassertanks, welche nach der Nutzung in die Kanalisation eingeleitet wird, muss durch Wasserzähler gemessen werden (siehe Anhang). Auf der in die Kanalisation eingeleiteten Regenwassermenge wird eine Benützungsgebühr in Sinne von § 51 erhoben.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartements notwendig.

<sup>2</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV.

§ 21

Projektänderung

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup>Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernschaufnahme und Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup>Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

#### IV. Technische Ausführungsvorschriften

##### § 23

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (1993), SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie (1992): Unterhalt von Kanalisationen

##### § 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

##### § 25

Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

###### a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

###### b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

###### c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

<sup>2</sup>Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

## a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

## b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

## § 26

Einleitungsbewilligung <sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup>Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

## § 27

Landwirtschaftsbetriebe <sup>1</sup>Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## § 28

Haftung <sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## V. Finanzierung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 29

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren
- d) jährliche Zuschlag zu den Benützungsgebühren (Erneuerungsgebühren)

<sup>2</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 30

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Eidgenössischen Baupreisindex "Baugewerbe Total; AG", Stand 1. April 2003. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

#### § 31

Verjährung

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### § 32

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## § 33

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 34

Härtefälle, besondere Verhältnisse, <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungs-  
erleichterungen <sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht <sup>3</sup>Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

## § 35

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Kosten für den Beitragsplan.

## § 36

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

---

Begriffsdefinitionen:	§ 37
Basiserschliessung	<sup>1</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet in der Regel die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zu Abwasserreinigungsanlagen an.
Groberschliessung	<sup>2</sup> Die Groberschliessung beinhaltet in der Regel die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.
Feinerschliessung	<sup>3</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet in der Regel diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (mit deren Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleistet.
Anlagen mit Mischfunktion	<sup>4</sup> Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
Erstellung	<sup>5</sup> Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	<sup>6</sup> Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung	<sup>7</sup> Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	<sup>8</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.
	§ 38
Auflage und Mitteilung	<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. <sup>2</sup> Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG. <sup>3</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
	§ 39
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 40
Bauabrechnung	<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. <sup>2</sup> Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

	§ 41
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 42
Fälligkeit	<p><sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 43
Bemessung	Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird in diesem Fall um 40 % ermässigt.
	§ 44
Sanierungsleitungen	Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 40% ermässigt.

### 3. Anschlussgebühr

	§ 45
Bemessung	<p><sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang. Sie setzt sich für alle Gebäude wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen;</li> <li>b) Pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung bzw. der Baugesetzgebung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.</p>



<sup>3</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

<sup>4</sup>Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang erhoben.

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

#### § 46

Ersatz-, Umbauten,  
Zweckänderung

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Der Nachweis für die damals bezahlte einmalige Abgabe ist vom Liegenschaftseigentümer zu erbringen.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

#### § 47

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

#### § 48

Sicherstellung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung bis 90 %, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühr mit der Baubewilligung oder durch eine beschwerdefähige Verfügung fest. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

#### 4. Benützungsgebühr

##### § 49

Grundsatz

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

##### § 50

Benützungsgebühr

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und bei Regenwassernutzungsanlagen nach der in die Kanalisation eingeleiteten Regenwassermenge. Zudem wird eine Grundgebühr pro Wohneinheit erhoben (Tarif im Anhang). Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

<sup>2</sup>Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasserzähler installiert sind oder Gebäude mit eigener Wasserversorgung, wird eine Pauschalgebühr erhoben (Tarif im Anhang). Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasserzähler zu installieren.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>4</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>5</sup> *aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2007*

#### VI. Rechtsschutz und Vollzug

##### § 51

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## § 52

### Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup>Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 53

### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### § 54

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 28. November 2003.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2004

<sup>2</sup>Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist das Abwasserreglement vom 10. November 1967 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Der Gemeindeammann:  
*Kurt Vogt*

Der Gemeindeschreiber:  
*Raphael Huber*

## Anhang II Tarife

Anschlussgebühr (§ 45)	<p>Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:</p> <p>a) Pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen 1) Fr. 39.00</p> <p>b) Pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche 1) Fr. 39.00</p> <p>Reduzierte Ansätze bei Industrie- und Gewerbebauten:</p> <p>- gewerbliche und industrielle Lagerflächen 1) Fr. 8.00</p> <p>- gewerbliche und industrielle Produktions- und Arbeitsflächen 1) Fr. 11.00</p> <p>c) Schwimmbassins pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt 1) Fr. 33.00</p> <p>d) Reduktionen um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dachwasser wird versickert<sup>i</sup>: max. 50 %</li> <li>- Eigene Leitung zum Vorfluter max. 50 %</li> <li>- Dachbegrünung max. 40 %</li> <li>- Retention bei eigener Regenwassernutzungsanlage max. 20 %</li> <li>- Bei geleisteten Erschliessungsbeiträgen (§ 43) 40 %</li> <li>- Bei Anschluss an selbst finanzierte Sanierungsleitung max. 30 %</li> </ul>
	<p>Die einzelnen Reduktionen sind nicht kumulativ. Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Meteor-/Drainageleitungen berechtigt zu keiner Gebührenanpassung.</p>
Benützungsg Gebühr (§ 50)	<p>a) Grundgebühr pro Wohneinheit Fr. 100.00</p> <p>b) Pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser Fr. 4.00</p> <p>c) Pauschalgebühr für nicht am öffentlichen Wasserleitungsnetz aber an Kanalisation angeschlossene Ein- und Mehrfamilienhäuser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einpersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung Fr. 230.00</li> <li>- Mehrpersonenhaushalte pro Jahr und Wohnung Fr. 460.00</li> </ul>
Landwirtschaftsbe- triebe und Gärtne- reien	<p>d) Verbrauchsgebühr für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien; pro Betrieb und erste Wohnung Fr. 700.00</p> <p>Zuschlag pro weitere Wohnung Fr. 175.00</p>
Regenwasser- verbrauch	<p>e) Pro m<sup>3</sup> Regenwasserverbrauch (gemäss Zähler) Fr. 3.50</p> <p>Zählermiete pro Jahr Fr. 20.00</p>

1) Teuerungsanpassung per 1. Januar 2008 im Sinne von § 30 Abs. 2 (Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2007)  
Index-Stand 112.5 Punkte (1.4.2007)

Hinweis: Hier handelt es sich um die grundsätzlichen Prioritäten gemäss Gewässerschutzgesetz. Erfahrungsgemäss sind aber in Leimbach Versickerungen kaum möglich. Der GEP gibt Auskunft über die Möglichkeiten und Zulässigkeiten von Versickerungen.

*Neue Gebührenansätze gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Juni 2019. Rückwirkend per 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.*